

Konzessionsabgabe Strom

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

- Konzessionsabgabe für Lieferungen an Tarifikunden: **1,32 ct/kWh**
- Konzessionsabgabe für Lieferungen an Tarifikunden im Schwachlasttarif: **0,61 ct/kWh**
- Konzessionsabgabe für Lieferungen an Sondervertragskunden: **0,11 ct/kWh**

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. §2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten überschritten wurden.

Unter bestimmten Bedingungen (§2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.